



Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) und den §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit dem § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 13.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Geltungsbereich/Haftungsausschluss bei freiwilligen Einsätzen.....	2
§ 3 Kostenersatz zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe.....	2
§ 4 Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung.....	2
§ 5 Berechnungsgrundlagen	3
§ 6 Kostenschuldner	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr	6
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	7

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für
- Einsätze, gemäß den im § 69 Abs. 2 und §§ 22, 23 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich/Haftungsausschluss bei freiwilligen Einsätzen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze der Gemeindefeuerwehr Wachau der Gemeinde Wachau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Einsätze der Feuerwehr besteht nicht. Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Gemeinde Wachau auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Gemeinde Wachau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kostenersatz zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe

Kostenersatz wird für einen Einsatz im Rahmen der §§ 22, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahr-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. wenn durch eine automatische Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird,
6. für das Stellen von Brandsicherheitswachen,
7. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO,
8. für Hilfeleistungen im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für

1. technische Hilfeleistungen, die nicht unter § 3 dieser Satzung fallen (z. B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherheits-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung),
2. Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerweherschließung)

3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung Brandschutzhelfer; Handhabung von Feuerlöschern),
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Bemessung der Kosten werden gemäß dieser Satzung:
 1. für Einsätze nach § 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, und 8 sowie § 4 Nr. 1 und 4 die Kosten entsprechend der Anzahl der Einsatzkräfte nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses, die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,
 2. für Einsätze nach § 3 Nr. 6 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,
 3. für Einsätze nach § 3 Nr. 7 und § 4 Nr. 2 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,
 4. für Einsätze nach § 4 Nr. 3 die Kosten für das im Rahmen der Veranstaltung eingesetzte Personal nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses,erhoben.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses und für Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, sofern sich ein Einsatz unmittelbar anschließt, ohne dass die Feuerwehr wieder in die Feuerwache einrückt, oder mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen, Brandverhütungsschauen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitanatz die Kontrollzeit, die Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und soweit angefallen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau. Bei Minutensätzen erfolgt die Abrechnung je angefangene Minute.
- (5) Kosten und Auslagen für Verbrauchsmaterial (z. B. Türschlösser, Öl- und Chemikalienbindemittel, Abdichtmaterialien, Rüstmaterialien usw.) und Entsorgungen die jeweiligen Beschaffungs- bzw. Entsorgungskosten in der tatsächlich entstandenen Höhe geltend gemacht, soweit nicht in der Kalkulation enthalten.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Einsätze nach § 3 dieser Satzung sind gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO verpflichtet:

- der Verursacher im Fall des § 3 Nr. 1
- der Fahrzeughalter im Fall des § 3 Nr. 2
- der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber im Fall des § 3 Nr. 3
- der Betreiber im Fall des § 3 Nr. 4
- der Alarmierende im Fall des § 3 Nr. 5
- derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird
- Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte im Fall des § 3 Nr. 7 dieser Satzung und § 22 Abs. 1 und Abs. 4 SächsBRKG
- die Gemeinde im Fall des § 3 Nr. 8

(2) Zum Kostenersatz nach § 4 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung sind für technische Hilfeinsätze, für Einätze des vorbeugenden Brandschutzes und für andere Hilfeleistungen gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Zum Kostenersatz nach § 4 Nr. 3 dieser Satzung sind für Aus- und Fortbildungsveranstaltung gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

- derjenige, in dessen Interesse der die Aus- und Fortbildungsveranstaltung erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachau vom 11.02.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

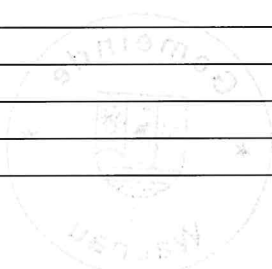
Wachau, den 14.04.2022


Veit Künzelmann
Bürgermeister



Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

1. Personalkosten	
1.1. Einsatzkraft	0,41 €/Minute
2. Fahrzeuggruppen	
2.1. DLK	5,21 €/Minute
2.2. LF 20	4,10 €/Minute
2.3. VGW	5,48 €/Minute
2.4. LF 10	5,26 €/Minute
2.5. MTW	5,29 €/Minute
2.6. GW-L1	3,92 €/Minute



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 14.04.2022


Veit Künzelmann
Bürgermeister



